

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4054-01	Termin 19.11.2018	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
09.11.2018	Planungsausschuss		V		
19.11.2018	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für das Änderungsverfahren
40 E - Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung folgender Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens:

40 E - Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz) -

Bereichsleiter Bereich 5-1	Bereichsleiter Bereich 5-4	Beigeordnete Dezernat 5	Oberbürgermeister
Mollerus Datum 09.10.2018	Terhart Datum 10.10.2018	Lauxen Datum 17.10.2018	Schranz Datum 26.10.2018
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4054-01	Termin 19.11.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige Keine

Begründung

Sachverhaltsdarstellung:

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Das Rechtsinstrument des Regionalen Flächennutzungsplans ist in der Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 16.03.2010 zwar entfallen, für den RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wurde mit § 39 LPIG aber eine Überleitungsvorschrift geschaffen, die das Fortgelten des Planes sichert und die Planungsgemeinschaft auch zu seiner Änderung ermächtigt. Um Widersprüche zwischen dem RFNP und dem durch den Regionalverband Ruhr (RVR) aufzustellenden einheitlichen Regionalplan Ruhr zu vermeiden, erfordern RFNP-Änderungen hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte seit dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 eine Einvernehmensherstellung mit dem RVR. Diese wird im Rahmen der üblichen Behördenbeteiligung in das Planverfahren integriert.

Wenn der RVR das Aufstellungsverfahren für den einheitlichen Regionalplan Ruhr abgeschlossen hat, endet gemäß § 39 Abs. 4 Landesplanungsgesetz die Kompetenz der Planungsgemeinschaft zur Änderung des regionalplanerischen Teils des RFNP. Die bauleitplanerischen Inhalte gelten als kommunale Flächennutzungspläne oder – bei entsprechenden Beschlüssen der Räte – als gemeinsamer Flächennutzungsplan im Sinne von § 204 Baugesetzbuch fort. Diese Beschlüsse wurden im Juni/Juli 2013 in allen RFNP-Städten gefasst.

Von insgesamt 37 eingeleiteten Änderungsverfahren zum RFNP sind bislang 16 Änderungen wirksam geworden. Das mit dieser Vorlage angesprochene Änderungsverfahren betrifft einen Bereich in Essen.

40 E: Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz)

Der Änderungsbereich umfasst ca. 2,8 ha. Es handelt es sich um das sogenannte „Barbaragelände“ an der Bäuminghausstraße im Stadtteil Altenessen-Süd, das seit mehr als 50 Jahren als Baggerübungs Gelände der Baugeräteausbildung für den Verband für Bauunternehmen in NRW dient. Im Zuge einer geplanten Verlagerung des Ausbildungszentrums steht die Fläche nun für neue Nutzungsoptionen zur Verfügung und soll als Wohnstandort entwickelt werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4054-01	Termin 19.11.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Dazu wurde bereits 2017 vom Grundstückseigentümer ein Landeswettbewerb ausgelobt, der vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) in Zusammenarbeit mit der Stadt Essen ausgerichtet wurde. Angestrebt wird die Entwicklung eines autofreien und nachhaltigen Wohngebietes in serieller / modularer Bauweise, welches für unterschiedliche Ziel- und Einkommensgruppen mit einem Anteil von öffentlich gefördertem Wohnungsbau errichtet werden soll.

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des Flächennutzungsplans als „Grünfläche“ dargestellt. Auf der Regionalplanebene stellt der RFNP den Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Die Darstellung wird in „Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert.

Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung sind dem Änderungsplan und Begründungsentwurf (siehe Anlage) zu entnehmen.

Das sogenannte Scoping (gemäß § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sowie § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch), in dem mit den einschlägigen öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gegenstand und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt werden, soll im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung im Januar/Februar 2019 erfolgen. Zu diesem Verfahrensschritt wird der Umweltbericht erarbeitet.

Der Überarbeitung der Planung auf Basis des Beteiligungsergebnisses folgt dann der Auslegungsbeschluss.

Dem Auslegungsbeschluss folgen die förmliche Bürger- und Behördenbeteiligung auf die Dauer von einem Monat und die landesplanungsrechtlich erforderliche Erörterung der Anregungen mit den Behörden. Nach dem abschließenden Planbeschluss (Aufstellungsbeschluss) bedarf die Änderung zum RFNP der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde.

Anlagen

Anlage 1: Vorentwurf Änderungsplan zu dem Änderungsverfahren 40 E: Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz)

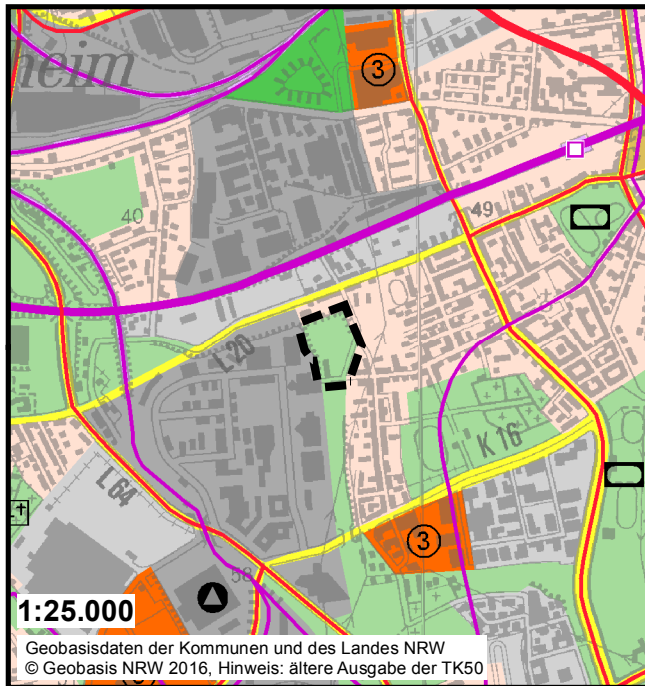
Anlage 2: Begründungsvorentwurf zu dem Änderungsverfahren 40 E: Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz)

Die umfangreiche Anlage 2 wird aus Kostengründen und damit als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung nicht in Papierform beigelegt. Sie liegt aber während der Sitzung zur Einsichtnahme aus und kann darüber hinaus vorab über das Ratsinformationssystem ALLRIS heruntergeladen werden.

Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 40 E (Bäuminghausstraße/Hövelstraße -Baggerübungsplatz-)



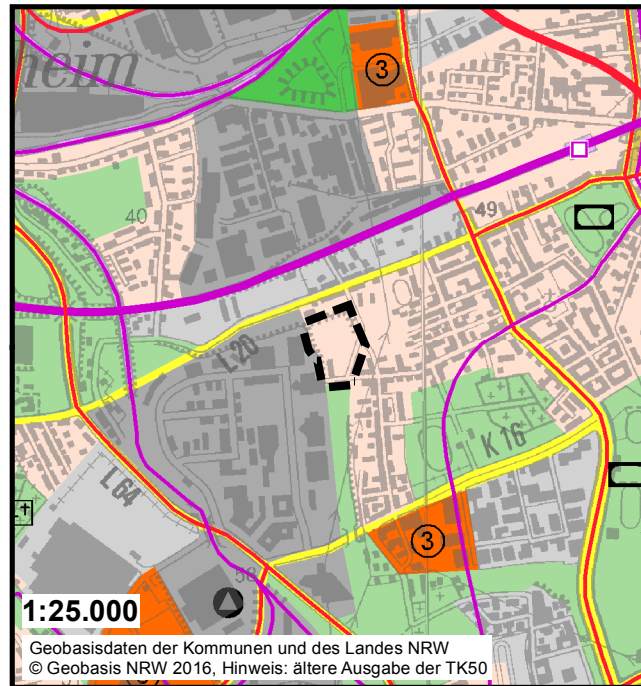
Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

Grünflächen

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

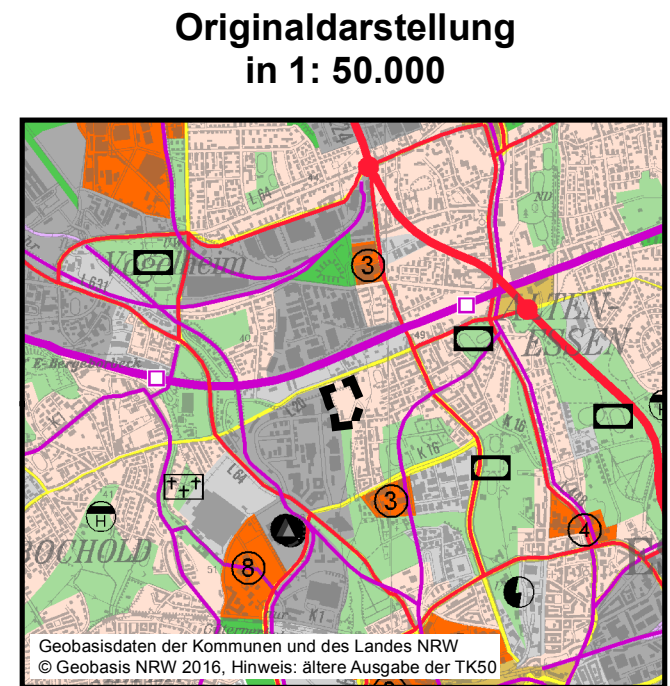
Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

Wohnbauflächen



Originaldarstellung
in 1: 50.000

gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)



Stand: August 2018 (Vorentwurf)

RFNP-Änderung 40 E Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz) (Vorentwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des RFNP	4
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	5
2.4	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	6
2.5	Bebauungsplanung	6
2.6	Sonstige informelle Planungen	6
2.6.1	Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)	6
2.6.2	Rahmenplan Gladbecker Straße	6
3	Gegenstand der Änderung	7
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	7
3.2	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung	7
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	7
3.4	Bedarfsnachweis	7
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	8
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	8
4.1	Standicherheit der Stützwandkonstruktionen	8
4.2	Baugrund / Altlasten	9
4.3	Lärm	9
4.4	Artenschutz	9
4.5	Kampfmittel	9
5	Sonstige Belange	9
5.1	Bergbau	9
5.2	Bodendenkmalpflege	9
5.3	Technische Infrastruktur	10
5.4	Verkehr	10
6	Verfahrensablauf	10
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	10
6.2	Einvernehmen des RVR	10
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	10
6.4	Weiteres Verfahren	11
7	Flächenbilanz / Monitoring	11

Stand: August / 2018

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Seit 1928 führt der Verband für Bauunternehmen in NRW die überbetriebliche gewerbliche Ausbildung in seinem Ausbildungszentrum in Essen durch. Das sogenannte „Barbaragelände“ an der Bäuminghausstraße im Stadtteil Altenessen-Süd dient dabei seit mehr als 50 Jahren als Baggerübungsgebiet der Baugeräteausbildung. Im Zuge einer geplanten Verlagerung des Ausbildungszentrums steht die Fläche nun für neue Nutzungsoptionen zur Verfügung und soll als Wohnstandort entwickelt werden. Dazu wurde bereits 2017 vom Grundstückseigentümer ein Landeswettbewerb ausgelobt, der vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) in Zusammenarbeit mit der Stadt Essen ausgerichtet wurde. Angestrebt wird die Entwicklung eines autofreien und nachhaltigen Wohngebietes in serieller / modularer Bauweise, welches für unterschiedliche Ziel- und Einkommensgruppen mit einem Anteil von öffentlich gefördertem Wohnungsbau errichtet werden soll.

Der insgesamt 2,8 ha große Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 08.02.2017 in Kraft getreten.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Freiraum zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum:

- 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung: *„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.“*
- 6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“: *„Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.“*
- 6.1-3 Grundsatz Leitbild „dezentrale Konzentration“: *„Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.“*
- 6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige Europäische Stadt“: *„Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. [...]“*

- 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung: *„Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. [...]“*
- 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung: *„Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.
Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“*
- 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen: *„Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. [...]“*
- 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten: *„Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.“*

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Vorhandene Freiräume sollen möglichst in ihrer Funktion erhalten bleiben, um die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten. Der Verbrauch an Freiflächen für neue Bauflächen in der Planungsregion ist generell eher niedrig, der Anteil der wieder genutzten Flächen relativ hoch. Die Planänderung dient der flächensparenden und bedarfsgerechten Baulandversorgung für Wohnnutzung. Es handelt sich um die Wiedernutzung einer Fläche im Innenbereich in zentraler und gut erschlossener Lage. Da der Änderungsbereich als Baggerübungsplatz und vormals als Schachtanlage baulich vorgenutzt ist, wird eine reale Freirauminanspruchnahme nur in geringem Maße stattfinden.

Die Aspekte der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung sowie der Infrastrukturkosten/-folgekosten werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren geprüft und wenn möglich berücksichtigt.

Den genannten Zielen und Grundsätzen wird gefolgt.

Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche:

- 6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche: *„Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).
Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. [...]“*
- 6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienenengebundenen öffentlichen Nahverkehrs: *„Vorhandene Haltepunkte des schienenengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.“*

Durch die zentrale Lage im Stadtteil werden insbesondere die Aspekte der kompakten Siedlungsstruktur und der Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche sowie die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge berücksichtigt. Eine gute ÖPNV-Erschließung ist gegeben.

Freiraum:

- 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz: *„Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.“*

Die vorliegende Planung entspricht den landesplanerischen Grundsätzen bezüglich des Freiraumes. Da der Änderungsbereich als Baggerübungsplatz und zuvor als Schachanlage baulich vorgenutzt und somit größtenteils anthropogen überformt ist, handelt es sich in diesem Fall um eine geringfügige reale Freirauminanspruchnahme. Die Planung folgt somit der Zielsetzung einer nachhaltigen, flächensparenden Siedlungsentwicklung, bei der die Innenentwicklung oberste Priorität hat.

Transport in Leitungen:

- 8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen: *„Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. (...)“*

Im Osten des Änderungsbereiches verläuft in ca. 40 m Abstand eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Der gemäß Grundsatz 8.2-3 des LEPs zu berücksichtigende Abstand von mindestens 400 m zu neuen Baugebieten ist insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes auf Grund der strukturellen Voraussetzungen nur schwer umsetzbar.

Für die Stadt Essen wurde im Rahmen der regionalplanerischen Bedarfsberechnungen ein zusätzlicher Nettowohnbauflächenbedarf von 80,8 ha errechnet. In Anbetracht des großen Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum und der angestrebten Lage von gut erschlossenen Wohnbauflächen im Innenbereich sind Konflikte in einigen Bereichen kaum zu vermeiden. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlass NRW 2007) ist außerhalb des 40m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich. Der Grundsatz 8.2-3 des LEPs trägt mit dem relativ groß dimensionierten Mindestabstand dem Vorsorgegrundsatz Rechnung und soll Konflikten vorbeugen. Im Umfeld des Änderungsbereichs liegen allerdings bereits umfangreiche Wohngebiete innerhalb dieses Abstandes. Aus den genannten Gründen wird an dieser Stelle der Innenentwicklung und der bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauflächen der Vorrang eingeräumt.

Die Landesregierung hat am 17.04.2018 Änderungen am Landesentwicklungsplan NRW beschlossen und hierzu das Beteiligungsverfahren eingeleitet. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. Die vorgesehene textliche Änderung berücksichtigt veränderte Zielvorstellungen der jetzigen Landesregierung und die Änderungen des Raumordnungsgesetzes.

Für das vorliegende Änderungsverfahren ergibt sich ein inhaltlicher Bezug nur bei der Streichung des Grundsatzes 6.1-2 (Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung), die Planung entspricht den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.

2.2 Vorgaben des RFNP

- Ziel 2 *„Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung“*:

- (1) *Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.*
- (2) *Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. (...)“*
- Ziel 3 *„Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren:*
 - (1) *Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen.*
 - (2) *Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs liegen oder in absehbarer Zeit angebunden werden bzw. die durch leistungsfähige Buslinien mit solchen Haltepunkten verknüpft sind, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.“*
- Ziel 4 *„Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten:*
 - (1) *Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern.“*
- Ziel 5 *„Angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen sichern:*
 - (1) *Im Plangebiet ist eine ausreichende Versorgung mit Wohnbauflächen/ASB für alle Segmente des Wohnungsmarktes sicherzustellen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird. (...)“*
- Ziel 17 *„Funktionsfähigkeit des Freiraumes erhalten:*

Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiraumbereiche sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.“
- Grundsatz 45 *„Trassenfreihaltung:*

Stillgelegte Bahntrassen sollen wegen ihres Potenzials als verbindendes Element für eine spätere Folgenutzung von Bebauung freigehalten werden.“

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Umnutzung eines Baggerübungsplatzes, welcher auf dem Gelände einer aufgegebenen Schachtanlage errichtet wurde. Sie dient der bedarfsgerechten Baulandversorgung für Wohnnutzung in zentraler und gut erschlossener Lage. Die Fläche ist sowohl durch die Schachtanlage Barbara als auch den Baggerübungsplatz bereits stark anthropogen überformt. Durch die geplante Freirauminanspruchnahme werden insofern die freiraumbezogenen Zielvorstellungen nicht in Frage gestellt

Direkt südöstlich an den Änderungsbereich angrenzend verläuft eine stillgelegte Bahntrasse. Sie soll zukünftig der Entwicklung des Grünzugs Zangenstraße dienen, über den u.a. der Stadtteil Altenessen-Süd an den Radschnellweg Ruhr (RS 1) angebunden werden soll.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

2.4 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der Änderungsbereich liegt weder im Geltungsbereich des Essener Landschaftsplans noch einer sonstigen landschaftsrechtlichen Verordnung.

2.5 Bebauungsplanung

Für den Änderungsbereich liegt bisher kein Bebauungsplan vor. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der vorgesehenen Wohnbebauung ist parallel zur RFNP-Änderung die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans erforderlich.

2.6 Sonstige informelle Planungen

2.6.1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) wurde am 25.04.2018 im Rat der Stadt Essen beschlossen. Das Konzept beinhaltet stadtteilübergreifende Strategien und Einzelmaßnahmen zur Förderung besonders benachteiligter Stadtteile, um strukturwirksame Verbesserungen für die dort lebenden Menschen zu erreichen. Die Stadt Essen strebt mit dem Konzept die Teilnahme am gemeinsamen Förderaufruf des Bundes und des Landes „Starke Quartiere – Starke Menschen“ an. Der Schwerpunkt des Förderprogramms liegt auf der Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung, der nachhaltigen Entwicklung der Stadtquartiere und präventiv wirksamer Maßnahmen. Handlungsfelder sind u.a. Städtebau und Multifunktionalität sowie Umwelt und Klima.

Ein räumlicher Schwerpunkt des Konzeptes ist die Raumeinheit Nord (Altenessen-Süd / Nordviertel). Der Änderungsbereich ist Teil dieser Raumeinheit. Als besondere Hemmnisse in diesem Bereich werden u.a. die fehlenden Kitaplätze, die hohe Verdichtung und die schlechten Verkehrswege für Fußgänger und Radfahrer genannt. Als konkreter baulicher Handlungsschwerpunkt ist im Konzept der Grünzug Zangenstraße als große Grünmaßnahme vorgesehen, der im Südosten des Änderungsbereiches auf einer stillgelegten Bahntrasse realisiert werden soll. Diese Grünmaßnahme dient gleichzeitig als Anbindung an den Rad-schnellweg Ruhr (RS1). Durch die geplante Vernetzung der neu entstehenden Wege- und Grünverbindungen mit den umliegenden Stadtteilen dient die Planänderung der Umsetzung des Stadtteilentwicklungskonzeptes.

2.6.2 Rahmenplan Gladbecker Straße

Zudem grenzt der Änderungsbereich an das Untersuchungsgebiet des Rahmenplans „Gladbecker Straße“, welcher eine Attraktivierung der städtebaulichen Situation sowie der Aufenthaltsqualität für das nahe Umfeld anstrebt. Mit der Schaffung einer „Neuen Mitte“ als Versorgungsschwerpunkt, sowie eines neuen Quartiers „Rund um den Park“ entwickelt die Stadt Essen das Gebiet südlich der Bahnlinie umfassend. Durch die vorgesehenen neuen Grün- und Wegeverbindungen des Rahmenplans wird der Änderungsbereich an umliegende Parkanlagen angebunden. Auch die Realisierung des Grünzugs Zangenstraße ist eine der geplanten Maßnahmen des Konzeptes. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Ziele des „Rahmenplans Gladbecker Straße“ zu berücksichtigen.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Bei dem ca. 2,8 ha großen Änderungsbereich handelt es sich um das ehemalige Betriebsgelände des Wetterschachtes „Barbara“ der Zeche Vereinigte Helene und Amalie im Stadtbezirk Altenessen-Süd. Er grenzt im Süden an die Bäuminghausstraße und im Osten an einen Geh- und Radweg sowie an den Damm einer ehemaligen Bahntrasse. Im Westen befindet sich der Gewerbepark M1 und im Norden begrenzen private Grundstücke an der Hövelstraße den Änderungsbereich.

Die baulichen Anlagen der ehemaligen Zeche wurden in den 1960er Jahren weitgehend zurückgebaut. Die heutige Nutzung der Fläche als Baggerübungsplatz wurde Anfang der 1970er Jahre in Betrieb genommen. Aufgrund seiner Nutzung ist das Gelände stark überformt und durch dauerhafte Geländeverschiebungen geprägt. Bauliche Anlagen bestehen im Südwesten des Gebietes (u.a. Werkshalle, Unterstellbereich, Tankstelle). Innerhalb der Fläche sind nur vereinzelt Gehölzstrukturen vorhanden. Die Gebietsränder sind mit Bäumen bepflanzt. An der nördlichen und östlichen Grenze wird das Grundstück von einer bis zu 3,50 m hohen Bruchsteinmauer als Stützwand gehalten, die das nach Norden und Osten tiefer liegende Gelände sichert.

Der Änderungsbereich liegt an der Nahtstelle von Wohnen und Gewerbe. Östlich und südlich schließt ein Wohnsiedlungsbereich mit überwiegend viergeschossigen Mehrfamilienhausstrukturen an. Der Siedlungsbereich ist durch großzügige Kleingartenstrukturen im rückwärtigen Bereich der Blockrandbebauungen geprägt. Westlich befindet sich das Gewerbegebiet M1 mit großflächigen Hallengebäuden. Nördlich der Fläche liegt ein heterogen strukturiertes Quartier an der Hövelstraße mit Wohnen, Dienstleistung, Kleingewerbe und Einzelhandels-Nahversorgungseinrichtungen. Es ist über einen schmalen Fuß-/Radweg, der östlich entlang der Grenze des Änderungsbereichs verläuft, erreichbar. Zudem befinden sich im Umfeld vier Kindertagesstätten sowie zwei Grundschulen, von denen je eine Einrichtung westlich der stark befahrenen Gladbecker Straße liegen und somit gut fußläufig zu erreichen sind.

Südöstlich angrenzend an den Änderungsbereich verläuft auf einem Damm eine ehemalige Bahntrasse, die zukünftig für den Ausbau zu einer regionalen Radverkehrsstrasse vorgesehen ist.

3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des Flächennutzungsplans als „Grünfläche“ dargestellt. Auf der Regionalplanebene stellt der RFNP den Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Die Darstellung wird in „Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung betrifft sowohl den flächennutzungsplanerischen, als auch den regionalplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Grundlage für die bedarfsgerechte Flächensuche von Wohnbauflächen in der Stadt Essen war die Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2020+ (InWIS) aus dem Jahr 2013. Diese hat bereits 2012 unter der damaligen Voraussetzung sinkender Einwohnerzahlen einen Bedarf an Wohnungen vor allem im Geschosswohnungsbau prognostiziert. Seit 2013 steigt die Einwohnerzahl der Stadt Essen wieder. Der Trend auf dem Wohnungsmarkt in den Jahren 2014 und 2015 ist geprägt durch einen deutlichen Rückgang der Leerstandsquote. Damit kommt die Leerstandsquote in die Reichweite der notwendigen Fluktuationsreserve. Ein Anteil von

etwa 3 Prozent leer stehender Wohnungen wird für Umzüge und Baumaßnahmen im Bestand benötigt und als Merkmal eines funktionstüchtigen Wohnungsmarktes eingeschätzt. Die Wohnungsnachfrageanalyse wurde 2017 überarbeitet (Wohnungsnachfrageanalyse 2025+). Die Ergebnisse zeigen, dass unter der Voraussetzung steigender Einwohnerzahlen der Bedarf an Wohnungen in Essen deutlich gestiegen ist und auch die Zuwanderung von Flüchtlingen eine weitere Wirkung auf den Zuwachs in der Wohnungsnachfrage erwarten lässt.

Auch die Neuermittlung der Flächenbedarfe für Wohnsiedlungsbereiche im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr (RVR, Stand 2015) sieht einen planerischen Handlungsbedarf für die Verortung neuer Wohnbauflächen. Ende 2015 hat der RVR die Bedarfe nochmal dem Planungshorizont 2034 angepasst. Betrachtet man die RFNP-Städte als gemeinsamen Bedarfsraum, so stehen 595,0 ha Nettobedarf beim Wohnen 381,8 ha an planungsrechtlich im RFNP gesicherten Reserven gegenüber. Damit verbleibt eine nicht gedeckte Lücke von 213,2 ha. Für die Stadt Essen ergeben sich folgende Zahlen für Wohnbauflächen: einem Nettoflächenbedarf von 184,4 ha stehen Netto-Reserveflächen von 103,6 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Essen von 80,8 ha. (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 11.12.2015). Für die Darstellung der Bruttobaulandbedarfe werden auf FNP-Ebene entsprechende städtebauliche Zuschläge auf die jeweiligen Nettoflächenbedarfe aufgeschlagen.

In allen sechs RFNP-Städten übersteigen die Bedarfe die Potentiale teilweise erheblich. Essen hat dabei den größten Bedarf an Wohnbauflächen. Die hohen rechnerischen Bedarfe und die sich daraus ergebenden planerischen Handlungsbedarfe stellen eine große Herausforderung dar. Eine vollständige Verortung der Bedarfe wird für die Stadt Essen jedoch voraussichtlich nicht möglich sein.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

In der Vergangenheit wurden bereits vor dem Hintergrund der Flächenmobilisierung von potenziellen Standorten für Flüchtlingsunterkünfte erste Prüfungen für eine grundsätzliche Eignung des Standortes zu Wohnzwecken durchgeführt, die nach dem Rückgang der Flüchtlingswelle im Jahr 2016 / 2017 zur Entwicklung eines dauerhaften Wohnstandortes konkretisierend fortgeführt wurden. Die Wohnbauentwicklung stellt eine aufgrund der angrenzenden Lage zum Wohnquartier an der Bäuminghausstraße sowie der Nähe zu den Nahversorgungseinrichtungen an der Hövelstraße sinnvolle und im Sinne einer Nachverdichtung städtebaulich verträgliche Folgenutzung für den Standort dar.

Wegen der Nähe zum angrenzenden Gewerbegebiet wäre alternativ auch die Entwicklung zu einer Gewerbefläche denkbar. Der Bedarf an Wohnbauflächen in diesem Bereich wird jedoch höher gewichtet.

Eine alternative Freiraumnutzung wäre aufgrund der „Insellage“ aber auch vor dem Hintergrund des bereits beschriebenen erheblichen Bedarfs an Wohnbauflächen in der Stadt Essen wenig sinnvoll. Um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden bzw. zu verringern, ist die Entwicklung zur Wohnbaufläche vorzuziehen.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen bereits mehrere änderungsbezogene Gutachten für den Änderungsbereich vor.

4.1 Standsicherheit der Stützwandkonstruktionen

Das Gutachten zur Standsicherheit der Stützwandkonstruktionen ergab, dass eine äußere Gesamtsicherheit gegeben ist.

4.2 Baugrund / Altlasten

Der Änderungsbereich ist unter der Kataster-Nr.: 25/1.04 (ehem. Zeche Salzer-Amalie, Schachtanlage Barbara) im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Essen erfasst. Im Vorfeld des Landeswettbewerbes wurde ein Bodengutachten erstellt, im Zuge dessen im südlichen Teil der Fläche eine rund 2-3 m mächtige Auffüllung aus überwiegend Bauschutt erkundet wurde. In nördlicher Richtung nimmt die Größe der Auffüllung auf bis zu 5,5 m zu. Die Untersuchung der Auffüllungen ergab, dass mit Ausnahme einer Probe die Prüfwerte für die Nutzung als Wohngebiet bzw. Kinderspielfläche eingehalten werden. Ggf. ist mit gutachterlicher Begleitung / Bodenaustausch im Baugenehmigungsverfahren zu rechnen.

4.3 Lärm

Auf den Änderungsbereich wirken Lärmimmissionen ein, hervorgerufen sowohl durch die Güterzugtrasse und die Hövelstraße im Norden als auch durch den angrenzenden Gewerbepark im Westen. Eine differenzierte Betrachtung erfolgt im parallelen Bebauungsplanverfahren durch ein entsprechendes Lärmgutachten.

4.4 Artenschutz

Eine im Dezember 2017 durchgeführte Artenschutzvorprüfung, Stufe I hat ergeben, dass im Bereich des Untersuchungsgebietes Vorkommen europäisch geschützter Arten zwar zu erwarten sind, jedoch bei Durchführung der Maßnahmen im Zeitraum Anfang September bis Ende Februar (nach der Brut- und Jungvogelzeit) die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorhabenbedingt nicht ausgelöst werden

4.5 Kampfmittel

Eine Luftbildauswertung des Änderungsbereiches hat den konkreten Verdacht aufkommen lassen, dass sich auf der Fläche Kampfmittel bzw. Bombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg befinden. Im Zuge dessen wurde von der zuständigen Behörde empfohlen, eine Überprüfung des Verdachts mittels einer Kampfmitteluntersuchung durchzuführen.

5 Sonstige Belange

5.1 Bergbau

Der in der Vergangenheit unter dem Plangebiet umgegangene Tiefenbergbau hat heute keine Auswirkungen mehr auf die Tagesoberfläche. Im Bereich der Fläche befindet sich der ehemalige, rund 1.200 m tiefe Schacht „Barbara“. Der Schacht wurde standsicher verfüllt und es wurde eine Entgasungseinrichtung eingebaut, für die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Sicherheitsabstände zu beachten sind.

5.2 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz

zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

5.3 Technische Infrastruktur

Parallel zum Änderungsbereich verläuft in etwa 40 m Entfernung eine 380 kV-Freileitung. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlass NRW 2007) ist außerhalb des 40m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich.

5.4 Verkehr

Der Änderungsbereich wird über das westlich gelegene Gewerbegebiet sowie die südlich verlaufende Bäuminghausstraße erschlossen. Über diese kann im Osten die Gladbecker Straße (B 224) erreicht werden, die eine Anbindung an das überörtliche Straßennetz gewährleistet. Die Abwicklung der Verkehre muss im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens gutachterlich überprüft werden.

Das Areal ist durch zwei Buslinien an das Essener ÖPNV-Netz angebunden. In jeweils ca. 700 m Entfernung sind zudem die U-Bahn-Haltestellen Bäuminghausstraße und Bamlerstraße (U-Bahn-Linien U11 und U17 mit direkter Anbindung an die Essener Innenstadt) fußläufig zu erreichen.

Über die Hövelstraße und den am östlichen Rand verlaufenden Rad-/ Fußweg ist der Änderungsbereich bereits heute an das örtliche Radverkehrsnetz angebunden. Der geplante Ausbau der stillgelegten Bahnlinie zu einer regionalen Radverkehrstrasse trägt zukünftig zu einer guten Erschließung des Geländes bei.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wird derzeit eingeleitet. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht durchgeführt.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet daher derzeit einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und das Einvernehmen mit dem RVR somit hergestellt.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

6.4 Weiteres Verfahren

Als erste Verfahrensschritte werden die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf dieser Basis wird der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst sein. Gemäß § 19 Abs. 3 LPlG sind fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bestimmter Beteiligter mit diesen anschließend zu erörtern, wobei ein Meinungsausgleich anzustreben ist. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfes nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 LPlG erneut auszulegen. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Grünfläche	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	2,8	Wohnbaufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich	2,8
Summe		2,8	Summe		2,8

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPg) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

Der Entwurf des Umweltberichts wird zur frühzeitigen Beteiligung und dem parallel durchzuführenden "Scoping" noch erstellt.